

Antrag

der Fraktion der SPD

Unbeschränkte Haftung beim Transport gefährlicher Güter

Die nicht abreißenden Unfälle mit Gefahrguttransporten in den letzten Monaten haben allen Bundesbürgern die tatsächliche Gefährlichkeit solcher Transporte vor Augen geführt. Diese Gefährdungen werden sich nicht vollständig vermeiden lassen. Sie müssen aber drastisch vermindert werden. Hierfür muß das Nötige und Mögliche getan werden. Der Bürger muß vor dem Risiko aus dem Transport gefährlicher Güter wirkungsvoll geschützt werden.

Der Unfall in Herborn mit einer Schadenshöhe von rd. 50 Mio. DM hat gezeigt, daß auch bei der verschuldensunabhängigen Haftung aus Betriebsgefahr für alle Beförderungsarten die unbeschränkte Haftung eingeführt werden muß.

Werden im Straßenverkehr beim Transport gefährlicher Güter Menschen getötet oder verletzt, so ist die verschuldensunabhängige Haftung aus Betriebsgefahr nach § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) derzeit begrenzt auf einen Kapitalbetrag von 750 000 DM oder eine Rente von jährlich 45 000 DM. Diese Haftungshöchstbeträge nach § 12 StVG müssen für den Transport gefährlicher Güter aufgehoben werden.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, § 12 StVG in der Weise zu ändern, daß

1. der Transport gefährlicher Güter den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift nicht unterfällt,
2. beim Transport gefährlicher Güter der Halter nach den §§ 7 ff. StVG unbeschränkt haftet.

Bonn, den 27. November 1987

Dr. Vogel und Fraktion

